

31. Mai sah ich ein Stück in Pisarzowice.
Luscinia minor Chr. L. Br. sehr seltener Sommer-
vogel.

31. Mai hörte ich eine bei Pisarzowice schlagen, das
zweitmal während meines 3¹/₂-jährigen Aufenthaltes in
dieser Gegend.

Loxia curvirostra Standvogel.
18. Jänner an den Hängen des Solathales bei
Porabka 10—15 Stück gesehen.
31. Mai in einem Kieferwäldchen bei Pisarzowice
4 Stück gesehen, von denen ich einen diesjährigen jungen
Vogel erbeutete.

Vulgärnamen der Vögel Oberösterreichs.

Gesammelt von Rudolf O. Karlsberger.

(Fortsetzung.)

Parus ater Linn. Tannenmeise. Holzmoasn.
Holzerl.

Parus cristatus Linn. Haubenmeise. Schopffmoasn.
Haubmoasn.

Parus maior L. Kohlmeise. Kohlmoasn, Spiegl-
moasn (Schmolln im Innkreis, nach Herrn Lehrer
Bernhard Koller).

Parus coeruleus Linn. Blaumeise. Blaberl. Blau-
moasn.

Acredula caudata L. Schwanzmeise. Schneemoasn.
Pfannastiel.

Regulus cristatus Koch., gelbköpfiges Gold-
hähnchen. Goldhahnl.

Regulus ignicapillus Chr. L. Br. Feuerköpfiges
Goldhähnchen. Goldhahnl.

VII. Cantores. Sänger.

Phyllopneuste sibilatrix Bechst. Grauer Spotter.

Phyllopneuste trochilus L. Fitislaubvogel. Wasser-
vögerl.

Hypolais salicaria Bp. Gartenspötter. Gelber Spotter.
Spotter. Sämtliche Rohrsänger - Arten werden kurzweg
„Rohrspatz“ genannt.

Sylvia curruca Linn. Zaungrasmücke. Dornreicherl.
kleines Dornreicherl. Laubgrasmücken (bei Händlern mit-
unter gebräuchlich). Grasmücken.

Sylvia cinerea Lath. Dorngrasmücke. Dornreicherl,
grosses Dornreicherl. Grasmücken. kloansingada Stauden-
vogel (oberes Mühlviertel).

Sylvia atricapilla Linn. schwarzköpfige Grasmücke.
Schwarzblättl. Schwarzplatal.

Sylvia hortensis auct. Gartengrasmücke. Gras-
mücken, gelbe Grasmücken (bei Händlern) gross (gross)
singada Staudenvogel (oberes Mühlviertel).

Merula torquata Boie Ringamsel. Halsete Amsel
(steierisch-oberösterreichische Grenze).

Merula vulgaris Leach. Schwarzamsel. Amsel.
Amschl. Amursel. Stockamursel (Ottung, nach Herrn
Lehrer Anton Koller).

Turdus pilaris Linn. Wachholderdrossel. Krona-
witter. Kronaweltvogel. Krametzvogel. Quitschai (nach An-
gabe des Herrn Lehrers Anton Koller ist diese Bezeich-
nung beim Landvolke um Freistadt [Mühlviertel] üblich
und wird im Allgemeinen für einen frierenden drossel-

artigen Vogel im Winter angewandt). Böhmer (um Frei-
stadt, Mühlviertel, nach Herrn Lehrer Anton Koller).

Turdus viscivorus Linn. Misteldrossel. Zaritzer,
Zoritzer, Scharitzer, Zicharatz. Quitschai. Böhmer (Mühl-
viertel um Freistadt) Weindrossel im Wildpret-Handel.

Turdus musicus Linn. Singdrossel. Drossel. Droschl.
Droschl (Schmolln Bernhard Koller).

Turdus iliacus Linn. Weindrossel. Rothdrossel.
kleiner Krametzvogel im Wildpret-Handel.

Monticola saxatilis Linn. Steinmerle. Steinröthl.

Ruticilla tithys Linn. Hausrothschwanz. Roth-
schwaferl. schwarzes Rothschwaferl. Rothschwanzl. Roth-
mannderl (Schmolln im Innviertel nach Herrn Lehrer
Bernhard Koller). Brandschwaferl. Wird auch Bei(n)-
wispel genannt, da er bei den Innkern stark im Verdacht
steht, die Bienen [Bei(n)] zu decimiren.

Ruticilla phoenicea Gartenrothschwanz. Weiss-
blättl; im übrigen gelten für ihn die meisten Namen wie
beim vorigen.

Cyanecula leucocyanea Chr. L. Br. Weisssterniges
Blaukehlchen. Blaukröpferl. Blaukröpf.

Dandolus rubecula L. Rothkehlchen. Rothkröpferl.
Rothkröpf.

Pratincola rubetra Linn. Braunkehliger Wiesen-
schmätzler. Wird im Mühlviertel Grasmücken genannt.
In Vöcklamarkt (im Bezirke Vöcklabruck, wo ich mich
im Sommer Monate lang aufhielt, wimmelte die ganze Um-
gebung von diesen Vögeln. Kein Strauch, kein Pfahl, kein
„geweihter Palmbuschen“ in der Wiese, wo nicht ein Wie-
senschmätzler sass, dem ungeachtet konnte ich trotz eifriger
Nachfrage nie einen Vulgärnamen erfahren. Die stereotype
Antwort auf meine Frage war: „Is halt ar so a Vogl!“)

Motacilla alba Linn. Weisse Bachstelze. Bachstelzn,
weisse Bachstelzn, Hardehn (im oberen Mühlviertel).

Motacilla sulphurea Bechstein Gebirgsbachstelze.
Gelbe Bachstelzn, Hausbachstelzn.

Budytes flavus Linn. Gelbe Schafstelze. Gelbe
Bachstelzn.

Anthus arboreus Bechst. Baumpieper. Bamlerchal.
Galerida cristata Linn. Haubenlerche. Schopff-
lerchm. Haubenlerchm.

Lullula arborea Linn. Haidelerche. Lullerche.

Alauda arvensis Linn. Feldlerche. Feldlerchal.
Lerchm. Krautlerchen.

(Schluss folgt.)

Schutz den Vögeln.

Der dem deutschen Reichstage zugegangene Entwurf
eines Gesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, hat folgen-
den Wortlaut:

§. 1. Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder
Brutstätten der Vögel, das Tödten, Zerstören und Ausnehmen von
Jungen und Eiern, das Feilbieten und der Verkauf der gegen

dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.
Auf die Beseitigung von Nestern, welche sich an oder in Gebäuden
oder in Hofräumen befinden, bezieht sich dieses Verbot nicht. Auch
findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten
und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven,
und Kiebitzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder durch landes-
polizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für
bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.

§. 2. Verboten ist ferner:

a) Das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittelst Leimes, Schlingen, Netzen oder Waden; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;

b) jede Art des Fangens und der Erlegung von Vögeln, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist;

c) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;

d) das Fangen von Vögeln mittelst Falkkäfigen und Fallkästen, Reusen, grosser Schlag- und Zugnetze, sowie mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

§. 3. In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln, sowie das Feilbieten und der Verkauf todter Vögel überhaupt untersagt. Der Bundesrath ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch ausserhalb des im Absatz 1 bestimmten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

§. 4. Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zweck des Fangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruthen oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§. 5. In denjenigen Fällen, in welchen Vögel einen besonderen Schaden anstiften, sind die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden befugt, das Erlegen solcher Vögel innerhalb der betroffenen Oertlichkeiten auch während der im §. 3. Absatz 1 bezeichneten Frist zu gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniss erlegten Vögel sind unzulässig. Zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken oder wegen besonderer örtlicher Bedürfnisse können von den im Absatz 1 genannten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§. 1—3 dieses Gesetzes bewilligt werden. Der Bundesrath bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen. Von der Vorschrift unter §. 2 b kann der Bundesrath für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu Einhundertfüngig Mark oder mit Haft bestraft. Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterlässt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§. 7. Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkanften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Tödten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

a) auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh,

b) auf die nach Massgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel,

c) auf die in dem nachstehenden Verzeichniss aufgeführten Vogelarten: 1. Tagraubvögel, 2. Uhu's, 3. Eisvögel, 4. Würger (Neuntödter), 5. Kreuzschnäbel, 6. Sperlinge (Haus- und Feld-Sperlinge), 7. Kernbeisser, 8. Rabenartige Vögel (Kolkkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Eichelheher, Nuss- und Tannenheher, 9. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben), 10. Wasserhühner (Rohr- und Blesshühner), 11. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommel), 12. Störche (weisse oder Haus- und schwarze oder Waldstörche), 13. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse), 14. Flussschwärmer, 15. alle nicht im Binnenlande brütenden Möven, 16. Kormorane, 17. Taucher (Eistaucher und Haubentaucher).

Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogeltang durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 9. Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutz der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. Die auf Grund derselben zu erkennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetze angedrohten Strafen nicht übersteigen.

(Schluss folgt.)

Schutz für die Lachmöve.

Im Jahre 1876 bin ich dem ornithologischen Vereine in Wien als Mitglied beigetreten und habe dem damaligen Secretär Herrn Dr. Carl Ritter v. Enderes ein Elaborat für die Vereinszeitung unter dem Titel zum Schutze unserer Culturen übergeben, welches in der ersten und zweiten Nummer des ersten Jahrganges im Jahre 1877, Seite 5, im Vereinsblatte zur Veröffentlichung gelangte.

Ich habe in diesem Aufsätze für die hohe Wichtigkeit der Lachmöve (*Xema ridibundum*) im Interesse der Landwirthschaft als Insectenvertilgerin gesprochen und hoffte im festen Glauben der guten Sache hiermit ein bahnbrechendes Wort in jene Kreise zu tragen, welche berufen sind die Erkenntniss werthvoller Eigenschaften unserer heimischen Vögel zu prüfen, um sie nach gewonnener Ueberzeugung dem ackerbaureibenden Publicum einer besonderen Beachtung zu empfehlen.

Leider fand diese meine Mittheilung damals ausser einiger Anerkennungsworte Seitens der Neuen freien Presse und, wie ich hörte, noch einiger Wiener Journale keinen nennenswerthen Nachklang.

Man muss, wie ich in einer solchen Gegend viele Jahre lang gelebt haben und mit dem treuen Gefühle eines Freundes der Natur und insbesondere des gesammten Vogelens von Jugend an, an den Eindruck gewohnt sein, den das Treiben einer solchen nach Tausenden zählenden Vogelgesellschaft in der Flur hervorruft, um mit der bestimmten Aeusserung: Es gibt in unserem ganzen Naturhaushalte kein einziges Geschöpf, welches auf dem Gebiete der Insectenvertilgung der Lachmöve auch nur annäherungsweise gleichkommt, vor die Oeffentlichkeit zu treten.

Man muss als Landwirth mit dem Pflanzenbaue und aller durch die Kerbthier- und Insectenwelt das ganze Jahr begangenen Sünden an unseren Culturgewächsen vertraut sein, das Insect und Kerbthier in all' seinen Lebensmomenten und Verwandlungsstadien gut kennen, um selbes seinem ganzen Umfange nach als Schädling zu beurtheilen und schliesslich mit dem durch andauernde Beobachtung geübten Auge sich die Ueberzeugung erworben haben, dass nur eine jahrelange mit grossem Eifer und Freude in allen nur denkbaren Fällen betriebene Forschung ein ungetrübttes geistiges Gesamtbild liefern kann.

In der Eigenart des Vogels, mit welcher er seinem Nahrungserwerbe nachgeht, im quantitativen Verbrache derselben und in der vollen Ueberzeugung, dass sein gesammter enormer Nahrungsbedarf nur der Insecten- und Kerbthierwelt entnommen wird, sein leichter Flug, der ihn in der Gegend, wo er brütet, auf einen weiten Umkreis fast zu gleicher Zeit überall dort gegenwärtig macht, wo sich ihm der Tisch mit Insectenkost am bequemsten deckt, verbunden mit seiner grossen Individuenzahl, sind Eigenschaften, welche wir in gleichem Massstabe keiner anderen Vogelart nachweisen können und welche bei genauer Beobachtung zu dem sicheren Schlusse führen, dass wir es hier mit einem Wesen zu thun haben, welches ganz geeignet ist, den weitgehendsten Verwüstungen durch den Maikäfer Einhalt zu gebieten.

Es erregt sich eine als wichtig für den Forst, den Garten und das Feld uns wohlbekannte Anzahl von Geschöpfen aus der Vogelwelt des wohlverdienten Schutzes. Hiermit bitte ich um den Schutz für ein Geschöpf, dessen bis nun unbeachteter aber hoher Werth als Insectenvertilger in unserem Schutze die allererste Rolle zu spielen verdient. Bei Zusammenstellung vielseitiger Beobachtungen wird sich ein jedenfalls nur günstiges, meinem Urtheile gleiches Gesamtbild ergeben und bitte ich, weil ich bis heute immer noch der Erste und Einzige bin, der den Muth hat für ein bis jetzt in dieser Richtung fast unbeachtetes Geschöpf das Wort zu sprechen, diese meine Stimme nicht spurlos verklingen zu lassen.

Mit dem Ausdrucke der vorzüglichsten Achtung

Hanns Neweklowsky,

Oekonom, Fuchsgut bei Steyr,
Post Garsten, Oberösterreich.

Selbsterwählte Gefangenschaft.

Am Neujahrstage d. J., an dem bekanntlich das Thermometer an einzelnen Orten Deutschlands auf — 26 Grad Réaumur gesunken war, kam ein Rothkehlchen an das Fenster des in seinem Auszugsstübchen hausenden Fleischermeisters Josef Larisch in Nassiedel (Kreis Leobschütz) und pickte die dort auf dem Gesims ausgestreut liegenden Brosamen auf. Als es seinen Hunger gestillt hatte, pickte es wiederholt an die Fensterscheibe, flatterte an derselben empor, hüpfte lebhaft hin und her und liess auf diese Weise erkennen, dass es gern in's Zimmer hinein wollte. Der Bewohner des Stübchens, ein freundlicher Greis, der das Treiben des Vögelchens beobachtet hatte, öffnete einen Fensterflügel und husch! flog das Thierchen in das Zimmer hinein. Hier blieb es nun den ganzen Winter über und machte nie einen Versuch, der

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mittheilungen des Ornithologischen Vereins in Wien](#)

Jahr/Year: 1888

Band/Volume: [012](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Schutz den Vögeln. 54-55](#)